



Polizeiverordnung der Stadt Schwäbisch Gmünd zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während des Stadtfestes in Schwäbisch Gmünd

Stand und Änderungen

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 Polizeigesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13.01.1992 (GBl. S 1) erlässt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderats vom 11.05.2005 die nachstehende Polizeiverordnung.

§ 1 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für die Veranstaltungen „Stadtfest“, die in jedem Kalenderjahr wie folgt stattfinden:

Stadtfest: jeweils am zweiten Wochenende im Juni, von Freitag, 17:00 Uhr bis Sonntag, 06:00 Uhr.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Polizeiverordnung gilt innerhalb der Kernstadt der Stadt Schwäbisch Gmünd für folgenden Bereich (räumlicher Geltungsbereich):

Marktplatz
 Marktgänge
 Kornhausstraße / Kornhausplatz
 Milchgänge
 Brandstatt
 Hofstatt
 Münsterplatz
 Münstergänge
 Turniergraben
 Bocksgasse zwischen Marktplatz und Einmündung Turniergraben
 Augustinerstraße
 Sonnengänge
 Glockgänge
 Buhlgänge
 Johannisplatz
 Predigergänge
 Badmauer
 Freudental
 Pfeifergänge zwischen Turniergraben und Freudental
 Türlesteg zwischen Turniergraben und Ledergasse
 Ledergasse zwischen Einmündung Türlesteg und Marktplatz
 Waisenhausgasse
 Waisenhaus-Innenhof
 Mohrengänge
 Kappelgasse
 Mühlbergle
 Nikolausgasse
 Postgasse
 Kronengänge
 Radgänge
 Rinderbacher Gasse zwischen Kornhausstraße und Kalter Markt
 Kalter Markt zwischen Einmündung Kappelgasse und Einmündung Rinderbacher Gasse



(2) Unabhängig vom räumlichen Geltungsbereich nach Abs. 1 beschränkt sich das Festgelände auf folgenden Bereich:

Marktplatz
Marktgäßle
Kornhausstraße / Kornhausplatz
Milchgäßle
Brandstatt (im Bereich des Gebäudes Brandstatt 1)
Johannisplatz
Bocksgasse zwischen Marktplatz und Einmündung Augustinerstraße
Freudental zwischen Marktplatz und Einmündung Predigergäßle
Buhlgäßle
Waisenhaus-Innenhof

(3) Der räumliche Geltungsbereich sowie das Festgelände sind in der als Anlage 1 beigefügten Karte dargestellt.

§ 3 Allgemeine Schutzvorschriften

Sämtliche Veranstaltungen oder Aktivitäten im öffentlichen Verkehrsraum innerhalb des räumlichen Geltungsbereich i. S. v. § 2, die über den straßenrechtlichen Gemeingebrauch hinausgehen und für die keine Erlaubnis erteilt worden ist, sind nicht gestattet.

§ 4 Verkaufs- und Verbringungsverbot

a) Während der in § 1 festgelegten Dauer des Stadtfestes ist es untersagt, in der Zeit von 17:00 Uhr bis 01:30 Uhr Glasflaschen, Getränkedosens, Gläser oder sonstige Trinkgefäße in den räumlichen Geltungsbereich der Polizeiverordnung zu verbringen. Dies gilt nicht für Personen, die während des Stadtfestes Inhaber einer Erlaubnis nach den §§ 3 und 12 des Gaststättengesetzes (Standbetreiber) sind.

b) Den Standbetreibern ist es untersagt, während des Stadtfestes von Freitag 17:00 Uhr, bis Samstag 01:30 Uhr und von Samstag, 17:00 Uhr, bis Sonntag, 01:30 Uhr, im Festgelände (i. S. v. § 2 Abs. 2) Getränke in Flaschen, Gläsern oder anderen Trinkgefäßen zu verkaufen, ohne für jedes einzelne Behältnis ein Pfand in Höhe von mindestens 2,00 Euro zu erheben.

c) Den Standbetreibern ist es untersagt, während es Stadtfestes von Freitag, 17:00 Uhr, bis Sonntag, 01:30 Uhr, im Festgelände Alkopops und branntweinhaltige Getränke zu verkaufen.

d) In Gaststätten mit fester Betriebsstätte innerhalb des Festgeländes ist der Verkauf von Getränken in Flaschen, Gläsern und anderen Trinkgefäßen während des Stadtfestes von Freitag, 17:00 Uhr, bis Samstag, 01:30 Uhr und von Samstag, 17:00 Uhr, bis Sonntag, 01:30 Uhr nur erlaubt, wenn der Verzehr an Ort und Stelle, d. h. im Gastraum erfolgt. Ein Verkauf zum Verzehr außerhalb der Gasträume ist dort und in dieser Zeit nur zulässig, wenn für die Flaschen, Gläser und anderen Trinkgefäße ein Pfand von mindestens 2,00 Euro erhoben wird.

Auf die Möglichkeit, zur Durchsetzung dieser Verbote Durchsuchungen und Beschlagnahmen durchzuführen, wird hingewiesen.



§ 5 Lärmschutz

Während des Stadtfestes i. S. v. § 1 sind sämtliche lärmintensiven Aktivitäten und Arbeiten wie etwa der Auf- und Abbau von Festständen zum Schutz der Anwohner jeweils von 01:30 Uhr bis 06:00 Uhr untersagt.

§ 6 Verunreinigung des Festgeländes

Es ist untersagt, im Festgelände der Polizeiverordnung Flaschen, Gläser oder andere Behältnisse sowie Papier, Zigarettenkippen und ähnlichen Abfall wegzuwerfen oder abzulegen. Dies gilt sowohl für öffentliche Verkehrsflächen als auch für Privatflächen. Ausgenommen ist die ordnungsgemäße Entsorgung in vorhandene Müllbehältnisse.

§ 7 Ausnahmen

Die Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd kann Ausnahmen von den Regelungen der Polizeiverordnung zulassen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Polizeigesetz für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 4 Buchstabe a) während den dort genannten Zeiten Glasflaschen, Getränkedosen, Gläser oder sonstige Trinkgefäße in den räumlichen Geltungsbereich der Polizeiverordnung verbringt;
- (2) entgegen § 4 Buchstabe b) während den dort genannten Zeiten im Festgelände dieser Polizeiverordnung Getränke in Flaschen, Gläsern oder sonstigen Trinkgefäßen verkauft, ohne hierfür ein Pfand von mindestens 2,00 Euro zu erheben;
- (3) entgegen § 4 Buchstabe c) während den dort genannten Zeiten im Festgelände dieser Polizeiverordnung Alkopops oder brantweinähnliche Getränke verkauft;
- (4) entgegen § 4 Buchstabe d) während den dort genannten Zeiten außerhalb der Gasträume einer im Festgelände i. S. v. § 2 Abs. 2 liegenden Gaststätte Getränke in Flaschen, Gläsern oder anderen Trinkgefäßen verkauft, ohne hierfür eine Pfandgebühr von mindestens 2,00 Euro zu erheben;
- (5) entgegen § 5 während des Stadtfestes jeweils in der Zeit von 01:30 Uhr bis 06:00 Uhr im Festgelände der Polizeiverordnung lärmintensiver Aktivitäten oder Arbeiten durchführt;
- (6) entgegen § 6 im Festgelände der Polizeiverordnung Flaschen, Gläser oder andere Behältnisse sowie Papier, Zigarettenkippen und ähnlichen Abfall nicht ordnungsgemäß entsorgt.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.